

## INFORMATIONEN ZUM ERBSCHAFTSWESEN

### Was sind die Rechte und Pflichten der Erbinnen und Erben?

#### **Erbengemeinschaft**

Mit dem Tod des Erblassers bilden die Erben von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft, auf welche alle Nachlassgegenstände und Schulden des Erblassers von Gesetzes wegen im Zeitpunkt des Todes übergehen. Die Nachlassgegenstände stehen im Gesamteigentum der Erben, so dass diese darüber nur einstimmig verfügen können. Für die Schulden haften die Erben solidarisch, d.h. der Gläubiger kann von jedem einzelnen Erben die volle Schuld fordern.

#### **Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

Gegenüber dem Erbschaftsamt hat jede Erbin und jeder Erbe eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, namentlich bei der Erstellung des Inventars.

#### **Einlieferungspflicht für Testamente**

Jede Person, die Testamente oder andere ähnliche Dokumente der verstorbenen Person bei sich verwahrt oder solche auffindet, ist verpflichtet, diese umgehend beim zuständigen Erbschaftsamt zur Eröffnung einzuliefern.

#### **Ausschlagungsrecht**

Jede Erbin und jeder Erbe hat das Recht, die Erbschaft auszuschlagen. Damit verliert sie oder er jeglichen Anspruch gegenüber der Erbschaft, entzieht sich aber gleichzeitig auch der Haftung für die Schulden.

#### **Recht auf Aufnahme eines öffentlichen Inventars**

Jede Erbin und jeder Erbe kann schliesslich die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen. Dies empfiehlt sich vor allem dort, wo den Erbinnen und Erben die Vermögenslage der verstorbenen Person nicht klar ist oder wenn möglicherweise Schulden vorhanden sein können, die den Erbinnen und Erben nicht bekannt sind.

Die Aufnahme des öffentlichen Inventars ist schriftlich oder mündlich beim zuständigen Erbschaftsamt zu beantragen.

Das öffentliche Inventar ist immer verbunden mit der Publikation eines sogenannten Rechnungsrufes, in dem die Gläubiger aufgefordert werden, ihre Forderungen anzumelden. Dies hilft den Erbinnen und Erben beim Entscheid, ob für sie die Annahme der Erbschaft ein Risiko bedeutet oder nicht - immerhin erben sie auch die Schulden

BITTE WENDEN



## **Was macht das Erbschaftsamt?**

### **Inventaraufnahme**

In jedem Todesfall wird ein Inventar aufgenommen. Je nachdem, ob alle Erbinnen oder Erben von der Erbschaftssteuer befreit sind oder nicht, werden diese zur mündlichen oder schriftlichen Inventaraufnahme eingeladen. Von der Erbschaftssteuer befreit sind der überlebende Ehepartner und die direkten Nachkommen.

### **Eröffnung von Testamenten**

Das Erbschaftsamt ist verpflichtet, alle vorgefundenen Testamente, Eheverträge und/oder Erbverträge, die im Zusammenhang mit dem Todesfall stehen, den betroffenen Personen mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

### **Aufforderung zur Äusserung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft**

In jedem Todesfall erhalten die Erbinnen und Erben ein Schreiben, dass sie zu einer Äusserung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft auffordert.

### **Ausstellung der Erbescheinigung**

Nachdem die Erbschaft angenommen wurde, kann die Ausstellung einer Erbescheinigung verlangt werden. Dieses Dokument weist die Erben der verstorbenen Person aus und ermöglicht die Übernahme der einzelnen Vermögensgegenstände aus dem Nachlass.

### **Übertragung vorhandener Grundstücke**

Jede Erbin und jeder Erbe kann das Erbschaftsamt beauftragen, die Eigentumsübertragung der im Nachlass befindlichen Grundstücke auf die Erbengemeinschaft zu veranlassen.

### **Grundstücke ausserhalb Basel-Landschaft**

Sofern sich Grundstücke ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft im Nachlass befinden, wird eine spezielle Bescheinigung oder eine Erbgangsbeurkundung benötigt, um die Grundstücke im Grundbuch auf die Erbengemeinschaft zu lassen. Die Bescheinigung oder die Urkunde ist von den Erbinnen und Erben dem zuständigen Grundbuchamt zuzustellen.

## **Wofür ist das Erbschaftsamt nicht zuständig?**

Weil alle Kompetenzen bezüglich der Erbschaft bei der Erbengemeinschaft liegen, ist das Erbschaftsamt **nicht zuständig** für die **Bezahlung der Rechnungen** (Begräbniskosten etc.). Die Erben sind verantwortlich für die Räumung von Wohnungen, für die Kündigung von Mietverträgen und ähnliches, da dies die **Verwaltung des Nachlasses** betrifft.

Ausserdem besitzt das Erbschaftsamt **keinerlei Befugnis zur Entscheidung von Streitigkeiten** unter den Erben (z.B. Zuordnung von Aktiven und Passiven, Zuweisung von Nachlassgegenständen, Gültigkeit von Testamenten und Ehe- und Erbverträgen, Pflichtteilsverletzungen, Teilungsfragen). Dafür ist das Bezirksgericht am letzten Wohnort der verstorbenen Person zuständig.

Bei Unklarheiten und Fragen sind die Mitarbeitenden der Erbschaftsämtler gerne bereit, diese zu beantworten.